

43.2-1711-I-2021-58

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Umnutzung eines Stallgebäudes von Masthähnchenaufzucht in eine Junghennenaufzucht

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 21 a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Johannes Haag GbR, Ulsenheim 105 a, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Umnutzung des bestehenden Stalles zur Masthähnchenaufzucht für die Junghennenaufzucht erteilt.

Der bestehende Stall soll künftig zur Aufzucht von bis zu 90.000 Junghennen genutzt werden und wird hierfür mit 5 Volierenreihen zur Haltung in 3 Ebenen ausgestattet. Die ansonsten vorhandenen Anlagenteile wie Waschwassertank und Futtermittelsilos bleiben unverändert. Es werden keine sonstigen baulichen Veränderungen vorgenommen.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich nördlich von Ulsenheim auf dem Grundstück, Fl.Nr. 835 der Gemarkung Ulsenheim, Gemeinde Markt Nordheim.

Die Entscheidung über den Antrag sowie das Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des förmlichen Verfahrens gem. § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 sowie § 21 a Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV, § 27 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en:

*Umnutzung des Stallgebäudes 2 von Masthähnchen- zur Junghennenaufzucht mit 90.000 Tieren;
Errichtung von 5 Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand*

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

*„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40.000 oder mehr Junghennenplätzen“,
Ziff. 7.1.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV*

Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt:

BVT-Merkblatt „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ (Stand: 21.02.2017), Az. C(2017)688

1.3 Standort der Anlage

Flur-Nummer/n:
835

Gemarkung/en:
Ulsenheim

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
(...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) versehen ist. Die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV i.V.m. §§ 24, 25 UVPG sowie die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil des Bescheides.

„RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung liegt in der Zeit vom

22.08.2022 bis einschl. 05.09.2022

im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer-Nr. A 205, Frau Spindler, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso die zugehörigen Genehmigungsunterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 05.09.2022) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Neustadt a.d.Aisch, 03.08.2022
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

W u s t
Oberregierungsrat

Im Amtsblatt vom 20.08.2022 (Ausgabe 16) und zeitgleich im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim bis einschließlich 05.09.2022 veröffentlichten.

Anmerkung:

Die Veröffentlichung von Bescheid und Bekanntmachung erfolgt gem. § 27 i.V.m. 20 UVPG auch im UVP-Portal.